

AKTUELLE BACKGROUNDINFORMATIONEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

**75 JAHRE PLATOW**

# DER PLATOW Brief

EXKLUSIVE RESEARCHEN AUS DEN TOP-ETAGEN Nr. 20 | Mittwoch, 19. Februar 2020

**HIGHLIGHTS HEUTE**

- Deutsche Börse – Ziem blühend verdammt 2
- HSBC Deutschland – Kosten nicht im Griff 2
- Carsharing – Anbieterkampf um nachhaltige Mobilität 3
- Genossenschaftsverband – Keine Scheu vor Wertpapieren 4

**TOPNEWS**

**dwpbank – BaFin nimmt größten Wertpapierdienstleister ins Visier**

**KRITIK AN KAPITALAUSSTATTUNG UND PROZESSEN** – Wie wir hören, soll die BaFin bereits im Q4 der dwpbank Kapitalzulassung angelehnt haben. Das Eigenkapital der in der Vergangenheit eher schwach performenden Bank wurde vor Jahren auf Wunsch der Sparkassen herabgesetzt. Jetzt treten vermehrt operative Probleme im Betrieb auf. Erst im Januar war die dwp in den Schlagzeilen, da es in Bräunlage der von ihr bedienten Institute zu Pannen gekommen war. Bankkunden konnten u. a. nicht auf ihre Depots zugreifen. Als Marktführer für Wertpapierabwicklung waren knapp 1.300 Kreditinstitute, d. h. rd. drei Viertel aller Banken in Deutschland, die Systeme und Prozesse der dwpbank. Sie gilt damit als systemrelevant. Die Frankfurter, die auf unsere Anfrage nicht reagiert haben, gehören verbundübergreifend den Genossen und der öffentlich-rechtlichen bzw. jetzt z. T. privaten Säule des Kreditwesens (Öff. ÖZ Bank, je 20% Sparkassenverbände Rheinland bzw. Westfalen-Lippe, Rest Bayern, Helaba und HGB).

Auch wenn die Jahresergebnisse der dwpbank 2019 durchaus ordentlich ausgefallen sein soll und Bank-Chef Heiko Beck sogar einen Investitionsplan für die kommenden Jahre vorgelegt hat, mit dem das Kapital wieder aufgestockt werden soll, ist nach unseren Informationen die Drohung der Aufsichte mit Kapitalauslagen anders als von den Eigentümern erhofft. Länge nicht von Tisch. Möglicherweise dient eine Kapitalpritze. Auch Fusionen, mit denen sich höhere Skalenerträge erzielen lassen, könnten wieder auf die Agenda kommen. Bisher war die selbst aus einem Zusammenstoß entstandene dwp damit allerdings bei potenziellen Partnern wie u. a. der Deutschen Bank oder der Deutschen Börse abgeblüht.

Während die dwpbank kämpft, scharrt Avaloq mit den Hüfen. Der Schweizer IT-Dienstleister will in Deutschland gewinnen und hat der genossenschaftlichen Fiducia GAD vielbeachtet bereits die apobank entrisen. Ziem hakt es bei der Einführung des Avaloq-Kernbankensystems beim großen genossenschaftlichen Primärinstitut aktuell etwas, die IT-Umstellung wurde auf Jahresreise verschoben. Dennoch hat sich die apobank vor wenigen Tagen dafür entschieden, käuflich auch bei der Wertpapierabwicklung auf die Finanzstraten Eigenossen (4% Warburg Pincus, Rest Management) zu setzen. Mittelfristig strebt Avaloq an die Börse und will seine Erfolgsgeschichte in Deutschland weiter ausbauen. Viele von der dwpbank frustrierte Sparkassen und Genossen dürften sich die Implementierung dieses neuen Systems bei der apobank denn auch genau ansehen.

**ThyssenKrupp – Kone lässt Ceivan und Stiftung im Regen stehen**

**SÖNNE VOR FLEITE** – Während die Knapp-Stiftung und Ceivan noch von einem Verkauf der Aufzugsparte an Kone träumen und daran gearbeitet wurde, Kartellbedenken zu beseitigen (s. PLATOW v. 17.2.), wurde den Firmen der Boden zu heiß. Mehrheitsgesellschafter und AR-Chef Anett Herlin (62), der seine Nachfolge plant, fürchtete offenbar um die Solvenz der kurz zuvor von Moody's noch einmal abgestuften Essener, wie Kone-Chef Henrik Ehrrooth am Dienstag durchblicken ließ. Kone bilde den Deal zur Übersetzung der beiden ThyssenKrupp-Gesellschaften ab.

Nach dem Rückzug von Kone soll nun möglichst zügig entweder mit Blackstone, Carlyle und Canadian Pension Plan bzw. Advent und Citicore, zu denen noch ein KAC-Stiftung stoßen könnte, eine Einigung über einen Mehrheits- oder Vollverkauf der Aufzugsparte erreicht werden, heißt es in Essen. Das ist allerdings die zweitbeste Option. Der Preis dürfte mit rd. 16 Mrd. Euro rd. 1 Mrd. Euro unter dem Kone-Gebot liegen. Elevator wird zudem höhere Schulden tragen müssen und kann nicht auf Sparzweigen hoffen. Ein IPO sei zwar weiter eine Option, dürfte aber angesichts der nötigen Vorbereitung und der drückenden Kapitalnot kaum zum Zuge kommen.

**Röttgen macht den Schlamassel der CDU perfekt**

**KAMPFANLEIDERDÄUR KAUM NOCH VERMEIDBAR** – Den Termin hatte die scheidende CDU-Chefin Annegret Kramp-Karrenbauer mit Bedacht gewählt. Am Rosenmontag (24.2.), einen Tag nach der Bürgerversammlung in Hamburg, wollte ARK ihren mit Friedrich Merz, NRW-Ministerpräsident Armin Laschet und Gesundheitsminister Jens Spahn abgesprochenen



**Aus: DER PLATOW Brief | PLATOW Recht Nr. 20 | Mittwoch, 19. Februar 2020 Mehr unter: www.platow.de**

## EU-Vorgaben krempeln deutsches Insolvenzrecht um

**UMSETZUNG DER EU-RRL IN NATIONALES RECHT BESCHÄFTIGT DIE EXPERTEN** – Am 20.6.19 wurde die Richtlinie (EU) 2019/1023 über präventive Restrukturierungsrahmen verabschiedet (EU-Restrukturierungsrichtlinie, kurz: EU-RRL). Die Umsetzung in deutsches Recht muss laut Gesetz bis Juli 2021 erfolgen. Art und Umfang der denkbaren Maßnahmen werden in Fachkreisen bereits intensiv diskutiert. Denn ein vergleichbares Verfahren gibt es bislang in Deutschland nicht, wie Bettina Breitenbücher, Fachanwältin für Insolvenzrecht, erläutert.

Breiter Konsens besteht darin, dass in dem neuen Verfahren, das zur Entschuldung von Unternehmen in der Krise führen soll, ein Restrukturierungsplan vorgesehen werden muss. Dieser soll eine finanzwirtschaftliche Restrukturierung auf Grundlage bestehender Mehrheiten gegen den Willen einzelner ablehnender Beteiligter („Akkordstörer“) ermöglichen. Dieser Restrukturierungsplan bildet den Kern des künftigen Restrukturierungsverfahrens und ähnelt im Grundsatz einem Insolvenzplan, wie er im deutschen Recht im Rahmen eines Insolvenzverfahrens möglich ist. Der Restrukturierungsplan setzt jedoch nicht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens voraus, sondern muss gerade auf die Vermeidung der Insolvenz gerichtet sein. Die gleiche Zielrichtung hat das Moratorium, ein Verfahren zur Vorbereitung des Restrukturierungsplans mit der Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen. Diskutiert werden daneben auch Eingriffe in Rechte einzelner Gläubiger oder Geschäftspartner, z. B. im Rahmen von Erfüllungswahl- oder Sonderkündigungsrechten.

Alle diese Instrumente, die teils stark in die Rechte der Gläubiger eingreifen, blieben bislang ausschließlich einem eröffneten Insolvenzverfahren vorbehalten. Sie haben sich dort aber als Sanierungsinstrumente bewährt und sollen deshalb zeitnah auch bei verbund tätigen Unternehmen Anwendung finden, die zwar in der Krise, jedoch gerade noch nicht insolvent sind. Daneben soll auch in die Gesellschafterrechte eingegriffen werden können.



**Bettina Breitenbücher**  
Breitenbücher

### Neues Spannungsfeld der Interessen

Neben der Herausforderung, eine Krise, die zu einer „wahrscheinlichen Insolvenz“ führen würde, von dem Vorliegen harter Insolvenzgründe zu unterscheiden, muss der Gesetzgeber die Zielrichtung des Verfahrens berücksichtigen. Während das

Insolvenzverfahren dem Interesse der Gläubigergesamtheit dient, wird das zukünftige vorinsolvenzliche Restrukturierungsverfahren der Vermeidung der Insolvenz und damit nach wohl überwiegender Ansicht zumindest auch dem Interesse des Unternehmens dienen.

Damit wird sich die zukünftige gerichtlich geordnete Restrukturierung von Unternehmen in einem völlig anderen Spannungsfeld von Interessen abspielen, als dies bislang bei Insolvenzverfahren der Fall war. Das vorinsolvenzliche Restrukturierungsverfahren wird einen Ausgleich finden müssen zwischen den Interessen des Unternehmens einerseits, das vor der Insolvenz gerettet werden soll, und den der Eigentumsgarantie unterliegenden Rechten der Gläubiger andererseits. Dieses Spannungsfeld wird noch größer, wenn nur einzelne Gläubiger von den Restrukturierungsmaßnahmen betroffen sein sollen.

Es liegt auf der Hand, dass sich auch auf Seiten des Unternehmens intern neue Spannungsfelder eröffnen. Die Geschäftsleiter werden in einem ihnen nicht bekannten gerichtlich geordneten Verfahren Restrukturierungsverantwortung übernehmen müssen. Die Gesellschafter können unterschiedliche Ansichten über die vorzunehmenden Sanierungsmaßnahmen haben, die oft genug auch mit der Zufuhr von Eigenkapital verbunden sind. Gesellschafterstreit wird vorprogrammiert sein, wenn nicht schon zuvor gesellschaftsrechtliche Konflikte bestanden, die manchmal sogar eine der Krisenursachen sein können. Noch völlig unbeantwortet ist bisher auch die Frage, wie die in einem solchen Restrukturierungsverfahren ermöglichten Eingriffe in Gläubiger- und auch Gesellschafterrechte

steuerlich betrachtet werden müssen.

All diese Aspekte werden dazu führen, dass Know-how aus unterschiedlichen Bereichen zusammengeführt werden muss. Die Geschäftsleiter müssen sich einen Zugang zu einem Frühwarnsystem verschaffen, um die Umstände zu erkennen, die zu einer wahrscheinlichen Insolvenz als Voraussetzung für die Anwendung des neuen Restrukturierungsverfahrens führen. Geschäftsleiter sollten sich auch unbedingt rechtzeitig über die veränderten Geschäftsleiterpflichten im Stadium wahrscheinlicher Insolvenz informieren. Die Durchführung des Verfahrens selbst erfordert außerdem Erfahrung mit den durch den Gesetzgeber bereit gestellten Restrukturierungsinstrumenten, insbesondere mit Blick auf die Erstellung eines Restrukturierungsplans.

### **Fazit**

Die bislang bekannte Restrukturierung im Vorfeld einer Insolvenz ohne staatlichen Zwang und die gerichtlich geordnete, aus Insolvenzverfahren bekannte Restrukturierung vermischen sich zu einem neuen Verfahren, das viele Chancen bietet, aber auch breite Expertise aus unterschiedlichen Bereichen erfordert. Restrukturierungsberater werden zukünftig vermehrt interdisziplinär arbeiten müssen, um ihre Mandanten umfassend beraten zu können. Das Zusammenspiel von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Gesellschafts- und Insolvenzrechtlern wird den zukünftigen Restrukturierungsmarkt prägen. Die einstmals getrennten Welten gehören der Vergangenheit an.